

Ordnung des Arbeitsdienstes im AYC

1. Arbeitsdienst ist jede Leistung an vereinseigenen oder vom Verein benutzten Gegenständen und Einrichtungen sowie jeder dem Verein im Vorstandsaufwand erbrachte zeitliche Aufwand in Form von Sitzungen, Anfertigen von Schriftstücken, Vorbereitungen von Vereinszusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen. Die Teilnahme an ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen zählt nicht zum Arbeitsdienst.
2. Der Arbeitsdienst ist von jedem Liegeplatzinhaber im Hafen Neuenschleuse zu entrichten. Gehört ein Boot mehreren Eignern, so kann der Dienst gemeinsam von diesen geleistet werden. Darüber hinaus ist die Übertragung geleisteter Arbeitsstunden innerhalb der Vereinsmitglieder nicht zulässig.
3. Vereinsmitglieder, die kein Boot besitzen, sind aufgefordert, sich an der Bewältigung der Vereinsaufgaben zu beteiligen.
4. In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 der Vereinssatzung setzt der Vorstand auf der Jahreshauptversammlung Art und Umfang des Arbeitsdienstes fest. Sollte es sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass diese Festsetzung nicht ausreicht, so ist der Vorstand berechtigt, weitere Stunden anzuberaumen. Ebenso ist er berechtigt, die Zahl der anberaumten Arbeitsstunden zu verringern, wenn es sich im Jahresverlauf herausstellt, dass diese zu hoch veranschlagt wurden.
5. Die Benachrichtigung über die Stegausbringung und Stegbergung soll vier Wochen vor dem jeweiligen Termin erfolgen.
6. Wird der Arbeitsdienst nicht vollständig geleistet, so ist vom Bootseigner eine Gebühr von z. Zt. ~~DM 35,-~~ **30,- €** pro nicht erbrachter Arbeitsstunde in die Vereinskasse zu zahlen.
7. Leistet ein Vereinsmitglied mehr Arbeitsstunden als die vom Vorstand festgelegte Anzahl, so werden diese in bar weder vergütet noch auf das folgende Jahr übertragen.
8. Über die Anzahl erbrachter Arbeitsstunden der, einzelnen Vereinsmitglieder führt der Stegwart oder ein von ihm benannter Vertreter Buch.
9. Im Zweifel über Art und Richtigkeit angegebener Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
10. Für Änderungen in vorstehender Ordnung des Arbeitsdienstes gilt § 11 Absatz 2 der Vereinssatzung.

Borstel, den 18. März 1974, *Der Vorstand*